

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4e5a8428-9cc5-39c4-9058-013fd3047af1>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 268a StPO - Aussetzung der Vollstreckung von Strafen oder Maßregeln zur Bewährung

(1) Wird in dem Urteil die Strafe zur Bewährung ausgesetzt oder der Angeklagte mit Strafvorbehalt verwarnt, so trifft das Gericht die in den [§§ 56a bis 56d](#) und [59a des Strafgesetzbuches](#) bezeichneten Entscheidungen durch Beschluss; dieser ist mit dem Urteil zu verkünden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn in dem Urteil eine Maßregel der Besserung und Sicherung zur Bewährung ausgesetzt oder neben der Strafe Führungsaufsicht angeordnet wird und das Gericht Entscheidungen nach den [§§ 68a bis 68c des Strafgesetzbuches](#) trifft.

(3) ¹Der Vorsitzende belehrt den Angeklagten über die Bedeutung der Aussetzung der Strafe oder Maßregel zur Bewährung, der Verwarnung mit Strafvorbehalt oder der Führungsaufsicht, über die Dauer der Bewährungszeit oder der Führungsaufsicht, über die Auflagen und Weisungen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung oder der Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe ([§ 56f Abs. 1](#), [§§ 59b](#), [67g Abs. 1 des Strafgesetzbuches](#)). Erteilt das Gericht dem Angeklagten Weisungen nach [§ 68b Abs. 1 des Strafgesetzbuches](#), so belehrt der Vorsitzende ihn auch über die Möglichkeit einer Bestrafung nach [§ 145a des Strafgesetzbuches](#). ²Die Belehrung ist in der Regel im Anschluss an die Verkündung des Beschlusses nach den Absätzen 1 oder 2 zu erteilen. ³Wird die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Bewährung ausgesetzt, so kann der Vorsitzende von der Belehrung über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung absehen.

